

BEGRÜNDUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „Steigäcker“ in Horb a.N. - Betra

Der Bebauungsplan „Steigäcker“ in Horb a.N. - Betra ist seit 14.01.97 rechtskräftig. Im Änderungsbereich sieht der Bebauungsplan den Bau von Doppelhäusern vor. Dies wurde im Bebauungsplan zwingend festgesetzt.

Auf Grund der starken Nachfrage nach Einzelhausbauplätzen hat der Ortschaftsrat Betra in seiner Sitzung am 16.09.1998 beschlossen, im Bereich der Bauplätze Nr. 30 bis 37 neben Doppelhäusern auch Einzelhäuser zuzulassen.

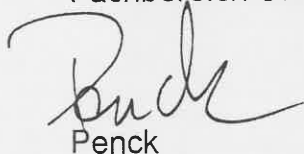
Der Bebauungsplan „Steigäcker“ in Horb a.N.-Betra wird nun im Bereich der Bauplätze Nr. 30 bis 37 dahingehend geändert, daß Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Um eine bessere Ausnutzung dieser Bauplätze zu ermöglichen, sollen die Baufenster geringfügig vergrößert und die Firstrichtungen alternativ möglich sein. Weitere Änderungen am Bebauungsplan sind nicht vorgesehen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die Kosten des Verfahrens werden über die Grundstückserlöse gedeckt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen Grundstücke sind noch im Eigentum der Stadt. Weitere Grundstückseigentümer werden von der Planung nicht berührt.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 03.03.1999
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 03.03.1999
Bürgermeisteramt


Oberbürgermeister Theurer